

\*\*\*\*\*

z.H. Hr. GF \*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

**Betreff: SCK-WA-11-046 Antrag auf Erleichterungen gem §75a(3) EisbG  
Anschlussbahn \*\*\*\*\***

## B E S C H E I D

Die Schienen-Control Kommission hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Peter Baumann als Vorsitzenden sowie Univ. Prof. DI Dr. Klaus Riessberger und Ass. Prof. Dkfm. Mag. Dr. Brigitta Riebesmeier als weitere Mitglieder in der am 02.02.2012 in Anwesenheit der Schriftführerin Isabella Huber durchgeführten nicht öffentlichen Sitzung über den Antrag der \*\*\*\*\* , gemäß § 75a (3) Eisenbahngesetz vom 07.07.2011 zu Recht erkannt:

## S p r u c h

**Dem Antrag der \*\*\*\*\* vom 07.07.2011 gemäß § 75a (3) Eisenbahngesetz auf Erleichterungen von den sich aus den Bestimmungen über die Regulierung des Schienenverkehrsmarktes ergebenden Verpflichtungen wird**

**teilweise stattgegeben.**

**Zu erstellen sind Schienennetz-Nutzungsbedingungen. Im Übrigen wird die beantragte Erleichterung unter folgenden Auflagen gewährt:**



Im Hinblick darauf, dass im Antrag ganz generell um Erleichterungen angesucht wird, ohne im Detail auf das Ausmaß der Erleichterungen einzugehen, ist für die \*\*\*\*\* nicht ersichtlich, unter welchen Bedingungen künftig eine ad-hoc Trassenbestellung möglich sein wird. Einer Erleichterung gemäß § 75a kann die \*\*\*\*\* daher aus Gründen der Vorsicht nur zustimmen, wenn künftig folgendes gewährleistet ist:

- das Zugangsrecht zu den Anschlussbahnen wird durch einen entsprechenden bilateralen Rahmenvertrag sichergestellt, welcher alle Bedingungen für den Zugang regelt,
- der Rahmenvertrag muss die ganzjährige Befahrbarkeit zu den gleichen Bedingungen sicherstellen,
- der Rahmenvertrag muss jedenfalls auch die Zuteilung von ad-hoc Trassen vorsehen, sodass eine kurzfristige Bedienung der Nebenanschlussbahnen jederzeit möglich ist;
- der Rahmenvertrag darf keine ungewöhnlichen Bestimmungen enthalten, wodurch das Befahren der Anschlussbahnen für die EVU unwirtschaftlich wird bzw. wodurch die Verantwortung für die Infrastruktur auf die EVU abgewälzt wird.

Sofern diese Bedingungen eingehalten werden, stimmt die \*\*\*\*\* Erleichterungen zu. Insbesondere besteht aus Sicht der \*\*\*\*\* keine Notwendigkeit für die Erstellung von Netzfahrplänen durch die Zuweisungsstelle.“

### **Die SCK hat in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erwogen:**

Die SCK stellt folgenden Sachverhalt fest:

Gem. § 75a (3) EisbG „sind auf einen Zugang nach Absatz 1 und 2 sinngemäß die Bestimmungen über die Regulierung des Schienenverkehrsmarktes einschließlich der Beschwerdemöglichkeit zugangsberechtigter Eisenbahnunternehmen an die Schienen-Control Kommission und der Rechte der Regulierungsbehörden nach §§ 74, 74a und 75 anzuwenden. Für Fälle eines Zugangs nach Abs. 1 und 2 kann über Antrag des die Eisenbahn betreibenden Eisenbahnunternehmens die Schienen-Control Kommission Erleichterungen von den sich aus den Bestimmungen über die Regulierung des Schienenverkehrsmarktes ergebenden Verpflichtungen gewähren, soweit hiedurch nicht die Erreichung des Regulierungszweckes ( § 54 ) gefährdet wird. Solche Erleichterungen sind insbesondere zu gewähren, insoweit für die Strecke oder den Streckenteil keine Begehren auf Zugang von Dritten vorliegen. Bei der Gewährung von Erleichterungen sind allenfalls bestehende vertragliche Regelungen für die Benützung der Strecke oder des Streckenteiles zu berücksichtigen, wenn sie der Erreichung des Regulierungszweckes nicht entgegenstehen.“

Die sinngemäße Anwendung ist insofern nur dem Grunde nach vorgesehen und nicht in allen Details, als die SCK dem Eisenbahnunternehmen auf dessen Antrag hin Erleichterungen im Wege eines Bescheides gewähren kann. Die Genehmigungsvoraussetzungen dafür sind aber, dass die Erreichung des

Regulierungszweckes gem. § 54 EisbG nicht gefährdet wird, nur insoweit hat das antragstellende Eisenbahnunternehmen Anspruch auf die Gewährung von Erleichterungen.

Es ist auch richtig, dass auf bestehende vertragliche Regelungen möglichst Rücksicht zu nehmen ist (vgl. Catharin, Anm 4 zu § 75a EisbG, in Catharin/Gürtlich Eisenbahngesetz<sup>2</sup> (2011)).

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass die Gewährung von Erleichterungen von den Regulierungsbestimmungen nur eine Ausnahme sein kann und dann kein Rechtsanspruch bestehen kann, wenn die Erreichung des Regulierungszweckes gefährdet wird.

Die Schienen-Control Kommission hat entschieden, dass Schienennetznutzungsbedingungen zu erstellen sind, da die Streckenlänge mit 39km als auch die Charakteristik der Anschlussbahn über das übliche Maß einer Anschlussbahn hinausgeht. Überdies kommen mehrere Zugangsberechtigte in Frage, die den Verkehr in der Anschlussstelle der \*\*\*\*\* abwickeln können.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

---

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Entscheidung ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

### **Hinweis**

Die Bescheide der Schienen-Control Kommission unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungswege. Die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) ist gemäß § 84 EisbG zulässig. Die Beschwerde an den VwGH ist binnen sechs Wochen nach Zustellung dieses Bescheides zu erheben. Sie bedarf der Unterschrift eines Rechtsanwaltes und ist mit € 220,-- zu vergebühren.

Ferner kann binnen sechs Wochen nach Zustellung dieses Bescheides Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof (VfGH) erhoben werden. Sie bedarf der Unterschrift eines Rechtsanwaltes und ist mit € 220,-- zu vergebühren.

Wien, am 02.02.2012

Der Kommissionsvorsitzende

